

Finanzielle Regelungen (siehe auch anliegende Übersicht)

Die finanzielle Regelung erfolgt im wesentlichen auf der Grundlage des § 39 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

Die Zahlung des Pflegegeldes erfolgt monatlich im voraus und wird wie folgt beendet:

Bei Beendigung bis zum 15. des Monats, mit Ablauf des Tages der Beendigung und bei Beendigung nach dem 15. des Monats, mit Auflauf des Monats.

Bei Kurzzeitpflege erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Berechnung auf der Grundlage des Vollzeitpflegegeldes.

Die zusätzlichen Leistungen des Kreisjugendamtes Segeberg für Sonderpflege und Erziehungsfamilien werden bei Erhöhung der Pauschalbeträge prozentual entsprechend angepasst.

Beihilfen können auf Antrag und nach Stellungnahme der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft sowie unter Vorlage von Nachweisen wie folgt gewährt werden:

Erstausstattung:

- a) für den persönlichen Bedarf, insbesondere hinsichtlich Bekleidung, bis zur Höhe eines Monatsbetrages der materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufe
- b) für Einrichtungsgegenstände bis zur Höhe von zwei Monatsbeträgen der materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufe

Verselbständigung:

Bis zur Höhe von 767,- €

Ferienbeihilfe:

Bis zur Höhe von 161,70 € im Jahr (21 Tage x 7,70 € täglich)

Klassenfahrten:

Für die Teilnahme an Klassenfahrten werden die Gesamtkosten (abzüglich Taschengeld) übernommen. Es ist jedoch vorher zu prüfen, ob die Schule Kosten übernimmt.

Fahrrad:

Für den Erwerb eines Fahrrades kann eine Beihilfe bis maximal 128,- € gewährt werden.

Persönliche Anlässe:

- a) bis zur Höhe von 128,- € für die Konfirmation oder vergleichbare Anlässe
- b) 75,- € (pauschal) für Taufe
- c) 100,- € (pauschal) für Einschulung

Weihnachtsbeihilfe:

Die Höhe der Weihnachtsbeihilfe wird jedes Jahr durch den Jugendhilfeausschuss festgesetzt.

Kindergarten, Hort, Vorschulkindergarten:

Von der Beitragszahlung sind hierfür die Pflegeeltern, die sich im Kreis Segeberg befinden, künftig freigestellt. Es werden die gesamten Kosten (ohne Essengeldanteile) übernommen. Eine Antragstellung auf Ermäßigung nach der Sozialstaffel entfällt.

Nachhilfe:

Die Kosten für Nachhilfeunterricht/Lernhilfe können übernommen, wenn dies aus sozialpädagogischer Sicht für dringend notwendig gehalten wird.

Versicherungen:

Pflegekinder können im Rahmen der Familienkrankenhilfe bei den Pflegeeltern unentgeltlich mitversichert werden. Eventuelle Beiträge für private Krankenversicherungen werden bei Bedarf auf Antrag übernommen.

Die Gewährung von Krankenhilfe erfolgt gemäß § 40 KJHG.

Zur Sicherstellung eines umfassenden Haftpflichtversicherungsschutzes soll das Pflegekind in der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden.

Nachrangig kann eine Sammelhaftpflichtversicherung des Kreises in Anspruch genommen werden. Diese beinhaltet ab 01.09.05 nicht nur Haftpflichtschäden bei Dritten sondern auch Schäden im Binnenverhältnis der Pflegefamilien.

Individuelle Beihilfen:

Sonstige besondere individuelle Beihilfen können im Einzelfall und nach Stellungnahme der fallzuständigen Fachkraft gewährt werden.